

(No. 1374.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 22sten Juli 1832., betreffend die Bestrafung des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Strafe des Diebstahls an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, setze Ich, auf den Bericht des Staatsministeriums vom 13ten d. M., hierdurch deklaratorisch fest: daß der im Allgem. Landrechte Th. 2. Tit. 20. §§. 1137 — 1140. bei dem Hausdiebstahle gemachte Unterschied zwischen großen und kleinen Diebstählen, auf die in §§. 1141 — 1144. a. a. D. bezeichneten Diebstähle an Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung gehalten werden können, keine Anwendung finde, diese Diebstähle vielmehr, ohne Rücksicht auf den Werth des entwendeten Gegenstandes, jederzeit in der im §. 1140. a. a. D. bestimmten Strafe belegt werden sollen.

Diese Bestimmung ist durch die Gesesammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22sten Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.